KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. April 2024

Nr. 2024/543

Angebot der Beratung von unverheirateten Eltern bei der Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen
Leistungsvereinbarung mit drei Beratungsstellen für die Jahre 2024 - 2027

---

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2017 ist das revidierte Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) wurden die neuen Regeln für den Kindesunterhalt festgelegt. Das revidierte Unterhaltsrecht soll garantieren, dass Kinder unverheirateter, getrenntlebender Eltern nicht mehr schlechter gestellt sind als Kinder getrennter oder geschiedener Ehepaare (Art. 276-295 ZGB).

Mit dem neuen Unterhaltsrecht wurde die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen komplexer. Für die Ausarbeitung von Verträgen nach neuem Recht wird eine spezielle Software zur Berechnung benötigt und es sind Weiterbildungen für die involvierten Fachpersonen notwendig.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) hat im Jahr 2018 Vereinbarungen mit den drei Beratungsstellen Adesso, Schuldenberatung Aargau–Solothurn und Familienberatung Bucheggberg–Wasseramt abgeschlossen. Die Beratungsstellen wurden damit beauftragt, unverheiratete Eltern bei der Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen zu beraten und zu unterstützen. Die ausgearbeiteten Unterhaltsverträge werden im Anschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zur Genehmigung vorgelegt.

Mit dem Abschluss der drei Vereinbarungen wurde für sämtliche Bezirke des Kantons ein Angebot bereitgestellt.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Die Zusammenarbeit mit den drei Beratungsstellen hat sich bewährt, so dass die Vereinbarungen mit den Beratungsstellen bereits mehrere Male verlängert wurden. Die Beratungsstellen beraten die ratsuchenden Eltern mit der erforderlichen Fachlichkeit und mit der nötigen Effizienz. Die ausgearbeiteten Unterhaltsverträge, welche bei der KESB eingereicht werden, weisen eine angemessene Qualität auf. Dies ermöglicht es der KESB, die Prüfung und Genehmigung der Unterhaltsverträge zügig vorzunehmen.

Um das Angebot für die ratsuchenden Eltern weiterhin zu gewährleisten, sollen die Leistungsvereinbarungen mit den drei Beratungsstellen bis 31. Dezember 2027 verlängert werden. Mit der Verlängerung der Vereinbarungen wird bezweckt, dass die Unterhaltsansprüche von Kindern unverheirateter Eltern geltend gemacht werden können.

2.2 Submissionsrechtliches

Die finanziellen Auswirkungen beschränken sich auf ein budgetiertes Kostendach im Umfang von jährlich insgesamt maximal CHF 25'000.00 für die drei Leistungsvereinbarungen. Für die vierjährige Laufzeit der Leistungsvereinbarungen entstehen für den Kanton Ausgaben in der Höhe von maximal CHF 100'000.00. Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BGS 721.532) kann der Kanton Aufträge bis zum Schwellenwert von CHF 150'000.00 im freihändigen Verfahren vergeben.

3. Beschluss

Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird ermächtigt, die bis am 31. Dezember 2027 befristeten Leistungsverträge mit den Beratungsstellen Adesso, Schuldenberatung Aargau–Solothurn und Familienberatung Bucheggberg–Wasseramt zu unterzeichnen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (2); BIR, Admin (2024-031)
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Kanton Solothurn; Email-Versand durch SLE/JAG
Adesso, Soziale Arbeit in der Familie GmbH, Sonneggstrasse 11, 4600 Olten
Schuldenberatung Aargau–Solothurn, Effingerweg 12, 5001 Aarau
Familienberatung Bucheggberg–Wasseramt, Rötistrasse 6, 4500 Solothurn